



Verordnung
über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf und
die Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
(Anwaltsprüfungsverordnung)
vom XXXX 2021

Erläuterungen

Die geltende Anwaltsprüfungsverordnung datiert vom 3. Dezember 2002; im Jahre 2016 wurden kleinere Anpassungen vorgenommen. Bei der Anwaltsprüfungskommission gingen seither immer mehr Anfragen zu Eignungsprüfungen und zu Gesprächen zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten für Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA (vgl. Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, BGFA, SR 935.61) ein. Die Eignungsprüfung und das Prüfungsgespräch sind bislang nur rudimentär geregelt. Die Anwaltsprüfungskommission hat daher beim Obergericht angeregt, die Anwaltsprüfungsverordnung in diesen Punkten zu ergänzen. Nachdem - zugunsten einer besseren Lesbarkeit und Struktur - beschlossen worden war, die Anwaltsprüfungsverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, kamen weitere Änderungen hinzu, welche mehrheitlich die langjährige Praxis der Anwaltsprüfungskommission in die Verordnung überführen oder lediglich redaktioneller Natur sind.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

§ 2 Form der Prüfung

Im neuen Absatz 2 wird festgehalten, dass die Prüfung nicht öffentlich ist. Dies entspricht der langjährigen Praxis der Anwaltsprüfungskommission.

§ 3 Schriftliche Prüfung; Inhalt

In Absatz 1 wird die bisherige Praxis der Anwaltsprüfungskommission festgehalten, wonach im Rahmen der Beurkundungsprüfung auch Ergänzungsfragen zu beantworten sind.

§ 8 Organisation und Zuteilung der Prüfungsfächer

Absatz 1: Es ist selbstverständlich, dass Ersatzmitglieder uneingeschränkt zugezogen werden können. In der Praxis unterscheidet die Anwaltsprüfungskommission bereits seit einigen Jahren nicht mehr zwischen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Die Ersatzmitglieder werden daher in der Verordnung nicht mehr erwähnt. Die Kommission entscheidet in der Regel in Fünferbesetzung. Ausnahmsweise ist sie neu auch mit vier Mitgliedern beschlussfähig. Eine solche Ausnahme kann beispielsweise bei der Erkrankung eines Mitglieds kurz vor oder während einer Prüfung zum Tragen kommen.

Absatz 2: Neu werden die Prüfungstermine - in der Regel spätestens bis Ende September des Vorjahres - im Internet publiziert.

Absatz 3: Anstelle der Kommission ist neu die Präsidentin bzw. der Präsident für die Zuteilung der Prüfungsfächer an die einzelnen Mitglieder und für die Bestimmung der Referentin bzw. des Referenten der schriftlichen Prüfung zuständig.

§ 13 Inhalt der Prüfung

Absatz 1: vgl. Bemerkungen zu Paragraf 3

Absatz 2: Der Inhalt der mündlichen Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent wird präzisiert.

§ 16 Zulassung zur Prüfung und § 17 Inhalt und Durchführung

Eignungsprüfung und Prüfungsgespräch für Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA werden neu separat geregelt. Anstelle der Kommission ist die Präsidentin bzw. der Präsident für die Zulassung zur Eignungsprüfung zuständig. Neu werden in der Verordnung die Zulassungsvoraussetzungen, der Ablauf und der Inhalt der Eignungsprüfung detailliert geregelt.

§ 19 Zulassung zum Gespräch und § 20 Inhalt und Durchführung

vgl. Bemerkungen zu Paragraf 16 und Paragraf 17

§ 23 Entschädigung der Kommission

Die Formulierung dieser Bestimmung wurde vereinfacht. Es ist selbstverständlich, dass für die Festlegung der Entschädigung weiterhin auf das Nebenamtsgesetz abzustellen ist, und dass das Obergericht für Personen, welche hauptamtlich für den Kanton Zug tätig sind, Weisungen erlassen kann.